



M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

«Anlegernr»

«Anrede»

«Name1»

«Name2»

«Name3»

«Name4»

«Strasse»

Ulrike Slotala

Telefon (040) 32 82 52 38

Telefax (040) 32 82 52 10

e-mail: uslotala@mmwarburg.com

«Pstlz» «Ort»

Hamburg, den 3. September 2003

1. Bericht der Geschäftsführung

2. Gesellschafterbeschlüsse 2003 der MS "Paradip" GmbH & Co. KG im schriftlichen Verfahren - Gesellschafterbeschlüsse für 2002

«Briefl_Anrede1»,

«Briefl_Anrede2»

beigefügt übersenden wir Ihnen den Bericht der Geschäftsführung zu Ihrer Kenntnisnahme. Gemäß § 10 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages schlägt die persönlich haftende Gesellschafterin vor, die Gesellschafterversammlung 2003 nicht in Präsenzform abzuhalten, sondern die für das abgelaufene Geschäftsjahr 2002 erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen. Sowohl Beirat als auch Treuhänderin haben dem schriftlichen Verfahren ihre Zustimmung erteilt.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Aufforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren mit Abstimmungsvorschlägen. Die Vorschläge sind von uns geprüft worden; wir schließen uns ihnen in allen Punkten an.

Ihre möglichst vollzählige Teilnahme an der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren durch Ihre Stimmabgabe auf dem beiliegenden Stimmzettel würden wir sehr begrüßen. Auf Ihr Recht, dieser Art der Beschlußfassung zu widersprechen, weisen wir in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich hin.

Für eine direkte Stimmabgabe ist es gemäß § 11 Ziff. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages erforderlich, daß Ihr Stimmzettel innerhalb von vier Wochen ab Absendung dieser Aufforderung bei uns eingeht. Erhalten wir keine Weisungen von Ihnen, wird die Treuhänderin im Sinne der Verwaltungsvorschläge abstimmen.



M. M. WARBURG & CO SCHIFFFAHRTSTREUHAND

Seite 2 des Schreibens vom 3. September 2003

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Über das Ergebnis der Abstimmung werden wir Sie unverzüglich unterrichten.

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Sie erhalten die Unterlagen für die Gesellschafterversammlung in diesem Jahr erstmals in neuer Aufmachung. Hierbei finden Sie die Unterlagen in einer praktischen Einlegemappe, die Ihnen künftig eine komfortable Aufbewahrung – getrennt nach Geschäftsjahren – ermöglicht. Um Ihnen auch das Abheften der Unterlagen so einfach und bequem wie möglich zu machen, finden Sie darüber hinaus in der Lasche einen selbstklebenden Heftstreifen, den Sie bei Bedarf auf der Rückseite der Einlegemappe anbringen können.

Ferner haben wir durch den steuerlichen Berater der Gesellschaft, die Ernst & Young AG, eine Kurzdarstellung zur steuerlichen Situation der Gesellschaft erstellen lassen, die Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben erhalten. Dieser Darstellung können Sie neben anderen Informationen auch den Einheitswert am Beispiel einer Beteiligung von € 100.000,00 entnehmen. Dieser Wert muß zunächst auf Ihre konkrete Beteiligung umgerechnet und kann dann zu erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Zwecken herangezogen werden. Wir hoffen, daß diese zusätzlichen Informationen Ihnen von Nutzen sein werden.

Abschließend dürfen wir Ihnen ein Exemplar der Hauszeitschrift KLAAR KIMING der Hamburgischen Seehandlung, Ausgabe 1/03, überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen

**Beschlußfassungen der Gesellschafter der
MS "Paradip" GmbH & Co. KG
im schriftlichen Verfahren**

Stimmzettel

Tagesordnungspunkt	Für den Vorschlag	Gegen den Vorschlag	Stimmhaltung
1.) Feststellung des Jahresabschlusses 2002 Der Beirat empfiehlt, den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 2002 festzustellen.	☐	☐	☐
2.) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2002 Der Beirat empfiehlt, der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.	☐	☐	☐
3.) Entlastung der Treuhandgesellschaft für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2002 Der Beirat empfiehlt, der Treuhandgesellschaft Entlastung zu erteilen.	☐	☐	☐
4.) Entlastung des Beirates für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2002 Der Treuhänder empfiehlt, dem Beirat Entlastung zu erteilen.	☐	☐	☐
5.) Wahl der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2003 Der Beirat empfiehlt, Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu bestellen.	☐	☐	☐
6.) Zustimmung zur Ausschüttung in Höhe von 8 % des Kommanditkapitals für das Geschäftsjahr 2003 im März 2004, soweit es die Liquiditätslage zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen. Beirat und Treuhänder empfehlen, die Ausschüttung in Höhe von 8 % für das Jahr 2003 zu genehmigen.	☐	☐	☐
7.) Festsetzung der Beiratsvergütung auf EUR 3.500 p.a. für den Beiratsvorsitzenden und jeweils EUR 2.500 p.a. für die beiden anderen Beiräte bis auf weiteres. Es wird vorgeschlagen, die Beiratsvergütungen zu genehmigen.	☐	☐	☐

Datum:.....

Unterschrift:

Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2002



Ein Fonds der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen
mbH & Co. KG

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG
KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

1 Fondsgesellschaft

1.1 Gesellschafterbeschlüsse

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der MS „Paradip“ GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2002 im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Kommanditisten mit Schreiben vom 3. September 2002 durch die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH mitgeteilt.

1.2. Beiratswahl

Im Jahr 2002 fand die turnusmäßige Neuwahl des Beirates statt. Die bisherigen Beiräte Herr Peter Bretzger und Herr Hans-Ulrich Rütten wurden wiedergewählt. Herr Hans-Peter Becker bleibt das von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannte dritte Beiratsmitglied.

1.2 Bericht des Beirates

Der Beiratvorsitzende Herr Peter Bretzger hat für den Beirat für das Geschäftsjahr 2002 folgenden Bericht abgegeben:

Der Beirat hat entsprechend seiner Aufgabe nach dem Gesellschaftsvertrag die persönlich haftende Gesellschafterin nicht nur in Fragen der Geschäftsführung beraten, sondern auch überwacht. Die Geschäftsführung hat den Beirat durch halbjährliche umfassende schriftliche und telefonische sowie auf der Beiratssitzung gegebene mündliche Berichte laufend über die Lage der Gesellschaft und über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung unterrichtet. Das im Jahre 1998 erarbeitete Sanierungskonzept ist weitestgehend abgearbeitet. Die Beteiligten sind ihren Verpflichtungen aus dem Sanierungskonzept ohne Einschränkungen nachgekommen.

Maßnahmen, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Beirates bedürfen, wurden eingehend beraten und erörtert. An der Beiratssitzung im April 2002 hat neben der Geschäftsführung und der Treuhänderin auch der Charterer teilgenommen, wodurch sich der Beirat allumfassend über die Lage der Gesellschaft informieren konnte.

Der Charterer hatte am 04.01.2002 vorzeitig die ihm im Rahmen des Sanierungskonzeptes gestundeten Charrerraten von rund € 511.292,00 zuzüglich Zinsen an unsere Gesellschaft zurückgezahlt, deren Rückzahlung erst ab Juni 2004 vorgesehen war. Damit hatte der Charterer sämtliche Forderungen unserer Gesellschaft aus dem Sanierungskonzept beglichen. Hierdurch verfügte unsere Gesellschaft im Berichtsjahr über eine überplanmäßige Liquidität, weshalb der Beirat im vergangenen Jahr die Empfehlung aussprechen konnte, die nach dem Sanierungskonzept vorgesehene Ausschüttung in Höhe von 7,5 % im März 2003 vorzunehmen und die restliche Liquidität einer Sondertilgung zuzuführen. Da die Gesellschafter dieser in Übereinstimmung mit der Geschäftsführung ausgesprochenen Empfehlung gefolgt sind, konnten in 2002 nicht nur

€ 805.284,71 sondergetilgt werden, sondern auch durch hieraus bedingte Zinsersparnisse weitere überplanmäßige Erträge generiert werden.

Noch ein Ausblick für 2003: die beschlossene Ausschüttung in Höhe von 7,5 % wurde am 31.03.2003 geleistet. Nach derzeitiger Einschätzung wird sich unsere Gesellschaft in diesem Jahr etwas besser als nach dem Sanierungskonzept vorgesehen entwickeln, nachdem der Charterer weiterhin pünktlich die Charraten bezahlt und der Zinsaufwand – auch bedingt durch die geleisteten Sondertilgungen – geringer ausfällt, als nach dem Sanierungskonzept vorgesehen. Der Beirat spricht deshalb bereits heute die Empfehlung aus, die nach dem Sanierungskonzept vorgesehene Ausschüttung in Höhe von 8 % für das Jahr 2003 im März 2004 vorzunehmen – vorausgesetzt, der Charterer zahlt auch weiterhin pünktlich und vollständig die vereinbarten Raten.

Der Beirat empfiehlt auch, die Geschäftsführung sowie die Treuhänderin für deren Tätigkeit im Jahre 2002 - mit der der Beirat jeweils sehr zufrieden war - zu entlasten.

Für 2004 vermag der Beirat noch keine verlässliche Prognose auszusprechen: der Bareboat-Chartervertrag endet am 27.06.2004, wobei der Charterer das Recht hat, das Schiff auch bis zu 45 Tage vor Ablauf dieses Zeitpunkts an unsere Gesellschaft zurückzuliefern, weshalb unsere Gesellschaft ab dem entsprechenden Zeitpunkt eine Anschlussbeschäftigung suchen muss. Die Geschäftsführung hat dem Beirat zugesichert, rechtzeitig Anfang 2004 Verhandlungen über die Anschlussbeschäftigung zu führen und den Beirat zeitnah zu informieren.

Aufgrund des planmäßigen Geschäftsverlaufes und um weitere Kosten zu sparen, sind Geschäftsführung und Beirat übereingekommen, auch in diesem Jahr keine Präsenzgemeinschafterversammlung durchzuführen, sondern die nach dem Gesellschaftsvertrag notwendigen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen.

Der Geschäftsführung möchte der Beirat im Namen der Anleger Dank sagen für die geleistete Arbeit. Der Beirat wurde wie in den vergangenen Jahren offen, umfassend und transparent über alle Geschäfte informiert.

Herr Hans-Ulrich Rütten und ich möchten uns an dieser Stelle bei allen Gesellschaftern für die im Oktober 2002 erfolgte Wiederwahl bedanken. Das Vertrauen, das uns entgegengebracht wurde, ermutigt uns für unsere weitere Arbeit. Da auch die persönlich haftende Gesellschafterin Herrn Hans-Peter Becker erneut ihr Vertrauen ausgesprochen hat, kann der Beirat in der bisherigen Zusammensetzung für uns Anleger weiterarbeiten.

2 Marktsituation

Der im zweiten Halbjahr 2001 einsetzende Einbruch der Charraten für Containerschiffe, der durch die Ereignisse des 11. September 2001 noch einmal beschleunigt wurde, fand seinen absoluten Tiefpunkt zum Jahresende 2001 bzw. Jahresanfang 2002. Seitdem begannen die Charraten für Containerschiffe bei nahezu allen Größen kontinuierlich zu steigen. Dies betraf in erster Linie die Größenklasse von Schiffen ab TEU 1.700 aufwärts. Gegen Ende des Jahres 2002 lagen die Charraten

von Schiffen der Größenordnung von TEU 2.500 rund 70% über den Werten, die noch zu Beginn des Jahres 2002 zu verzeichnen waren.

Ursache für die Ratenbelebung des Jahres 2002 waren Nachfragespitzen in der Transpazifikfahrt sowie der Hafenarbeiterstreik an der amerikanischen Westküste. Dieser führte dazu, dass ein Teil der vorhandenen Flottenkapazität nicht für den Markt genutzt werden konnte. Außerdem war zu beobachten, dass die Angebotsüberhänge der großen Schiffsklassen nicht im vollen Umfang Druck auf die Charraten der darunter liegenden Größenklassen ausgeübt hat.

Noch erfreulicher war der in 2003 zu beobachtende Ratenanstieg. So lag beispielsweise der Howe-Robinson-Charterindex (HRCI) für Containerschiffe zwischen TEU 250 und 3.500 zu Beginn des Jahres noch bei 450 und stieg dann kontinuierlich bis auf einen Wert von über 950 Anfang Juni 2003. Damit liegt dieser Index erstmals wieder über den Werten, die Mitte 2000 zu verzeichnen waren.

3 Einsatz und Betrieb des Schiffes

Der Vertragsreeder des Schiffes, die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., informierte in seinem aktuellen Halbjahresbericht II/2002 über Einsatz und Betrieb des Schiffes wie folgt:

3.1 Beschäftigung des Schiffes

Im Berichtszeitraum fuhr das Schiff weiterhin unter dem Charternamen MS 'Shanghai Senator' in Bareboatcharter für die Reederei Hansescan GmbH, Rostock, die das Schiff ihrerseits auf Zeitcharterbasis an die Hanjin Shipping Co. Ltd. überlassen hat, nachdem der Chartervertrag mit der Senator Lines GmbH auf die Koreanische Muttergesellschaft übertragen wurde. Die mit der Reederei Hansescan GmbH vereinbarte Charrate von € 10.225,84 (DM 20.000) pro Tag wurde stets pünktlich bezahlt. Die Hanjin Co. Ltd. setzt das Schiff, wie zuvor die Senator Lines GmbH, in einem Amerika/ Mittelmeer/ Asien (AMA) Service ein. Dabei wurden die Häfen New York, Norfolk, Savannah, Valencia, La Spezia, Gioia Tauro, Suez-Kanal, Jeddah, Khor Fakkan, Singapore, Busan, Shanghai, Hongkong, Singapore, Port Kelang, Suez-Kanal, Gioia Tauro, La Spezia, Fos-Sur-Mer, Valencia, New York angelaufen. Die Rundreise dauert ca. 3 Monate. Die durchschnittliche Auslastung des Schiffes liegt bei 80%-95%. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 42.810 Seemeilen gefahren. Der gemittelte Verbrauch lag bei 51,1 mts/day bei einer durch den Fahrplan vorgegebenen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 17,7 kn.

3.2 Schiffsbetrieb

Das MS Paradip ist im Seeschiffsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer SSR 3173 eingetragen. Es ist parallel zur deutschen Registrierung seit dem 27.06.1997 im sog. Bareboat Register der Republik von Liberia registriert und führt mit Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Flagge der Republik von

Liberia. Die Genehmigung des BSH zum Führen der Liberianischen Flagge anstelle der Bundesflagge ist jeweils auf 2 Jahre befristet und läuft am 26.06.2003 aus. Die Genehmigung kann beliebig oft erneuert werden, wobei die Entscheidung über die Erneuerung im Ermessen des Bundesministeriums für Verkehr liegt.

Die Führung des Schiffes lag im Berichtszeitraum bei Kapitän Schulz, im Wechsel mit Kpt. Staker. Der Maschinenbereich unterstand dem LTO Göhl, der von LTO Weinl vertreten wird. Die in der Schiffsführung eingesetzten Seeleute sind ausnahmslos langfristig bei unserer Reederei beschäftigt. Insgesamt verrichten neben dem deutschen Kapitän und dem Leitenden Ingenieur, der ebenfalls Deutscher ist, weitere 18 Seeleute verschiedener Nationen, namentlich aus Rußland und von den Kiribati Inseln ihren Dienst auf dem Schiff. Die Zusammenarbeit an Bord war gut und konstruktiv.

Alle nautischen Geräte befinden sich in einem funktionsfähigen Zustand. Das Schiff wurde zuletzt im Juli/ August 2002 anlässlich der Werftzeit von dem zuständigen Inspektor besichtigt. Das Schiff war vom 13.07. bis 03. August 2002 zur Klasseerneuerung in der Werft von Guangzhou/China. Dabei wurden auch Arbeiten an der Hauptmaschine durchgeführt, um die Risse an den sogenannten A-Frames der Hauptmaschine, über die wir bereits berichtet haben, zu beseitigen. Die Kosten dieser Reparaturschweißungen i.H.v. EURO 120.000 wurden vom Charterer übernommen. Ferner wurden Konservierungsarbeiten am Über- und Unterwasserschiff und Rohrleitungsarbeiten und Reparaturen an den Laschgängen sowie diverse weitere Konservierungs- und Unterhaltungsarbeiten ausgeführt.

Im Berichtszeitraum gab es keine Arbeitsunfälle, Betriebsstörungen oder Seeunfälle. Es werden fortlaufend, mindestens einmal monatlich Sicherheitsübungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt. Die Brandschutzeinrichtungen/-ausrüstungen sowie Rettungsmittel und Sicherheitsausrüstungen befinden sich in einem gepflegten Zustand und sind einsatzklar. Der Einsatz des Rescue-Bootes wird regelmäßig unter Einbeziehung aller Besatzungsmitglieder geübt.

3.3 Versicherung

Das Schiff ist gegen Kaskorisiken im Rahmen unserer Flottenpolice mit 50% auf dem deutschen Markt versichert. Der verbleibende Versicherungsbedarf für Kasko ist im englischen und norwegischen Markt bei erstklassigen Versicherern gedeckt. Ferner besteht eine Versicherung gegen den Verlust von Chartereinnahmen bei kaskoversicherten Schäden (Loss of Hire) auf dem deutschen Markt. Gegen Haftpflichtrisiken ist das Schiff bei einem P & I Club versichert. Außerdem besteht eine Rechtsschutzversicherung.

4 Ertragslage und steuerliches Ergebnis

Die wirtschaftliche Entwicklung im Berichtszeitraum 2002 verlief plangemäß.

Eine Gegenüberstellung des kalkulierten Ergebnisses gem. Sanierungskonzept mit dem tatsächlichen Ergebnis des Geschäftsjahres 2002 zeigt folgendes Bild:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen Bareboatcharter	3.732	3.732	0
Zinsergebnis	82	26	-56
Auflösung Rückstellung	456	456	0
Erträge	4.270	4.214	-56
Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-600	-417	183
Laufende Verwaltung	-80	-82	-2
Treuhandschaft	-84	-84	0
Abschreibung	-1.479	-1.490	-11
Aufwendungen	-2.243	-2.073	170
Jahresüberschuß (Handelsbilanz)	2.027	2.141	114
steuerliche Korrektur	-456	-456	0
Steuerliches Ergebnis vor § 15a EStG	1.571	1.685	114
+/- verrechenbarer Verlust	-1.571	-1.385	186
Steuerliches Ergebnis nach § 15a EStG	0	300	300
in % des nom. Kapitals	0,0%	1,8%	1,8%

Die **Einnahmen Bareboatcharter** (EUR 10.225,84 bzw. DM 20.000,00 pro Tag) entsprechen den im Rahmen des Sanierungskonzeptes vereinbarten Charraten.

Im Januar 2002 wurden die restlichen – im Rahmen des Sanierungskonzeptes zu 6% p.a. gestundeten – Charraten vorzeitig zurückgezahlt. Das Zinsergebnis weicht daher vom geplanten Ergebnis ab.

Der **Zinsaufwand Hypothekendarlehen** ist um TEUR 183 niedriger als geplant, da zum einen der prospektierte Mischzins von den tatsächlich vereinbarten Zinssätzen abweicht und zum anderen insgesamt TEUR 1.521 (im Berichtsjahr TEUR 805) vorzeitig getilgt wurden.

Die Abweichung zwischen dem **Jahresüberschuß (Handelsbilanz)** und dem steuerlichen Ergebnis von TEUR 456 ergibt sich durch die Korrektur der Auflösung der Rückstellung für drohenden Verluste aus dem Chartervertrag. Steuerlich ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig, während handelsrechtlich eine Bilanzierungspflicht besteht.

Das steuerliche Ergebnis vor § 15a EStG beträgt TEUR 1.685. Dem Betrag stehen noch verrechenbare Verluste in Höhe von EUR 1.385 gegenüber, so dass sich für **das Jahr 2002 ein steuerpflichtiges Ergebnis (nach § 15a EStG) von EUR 300 bzw. 1,8%**

ergibt. Der Prozentsatz bezieht sich auf das zum amtlichen DM/EUR-Kurs umgerechnete Nominalkapital bzw. auf das im Verhältnis 2:1 gerundete Kapital zzgl. EUR-Rücklage.

5 Vermögens- und Finanzlage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen aus der Bilanz zum 31.12.2002. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden als langfristig behandelt.

	Ist TEUR	%
<u>Vermögen</u>		
Anlagevermögen	4.577	76,3%
Langfristige Forderungen	0	0,0%
Flüssige Mittel	1.413	23,6%
Übrige Aktiva	5	0,1%
	5.995	100,0%
<u>Kapital</u>		
Eigenkapital	-794	-13,2%
Langfristige Verbindlichkeiten	4.691	78,2%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.098	35,0%
	5.995	100,0%

Das **Anlagevermögen** beinhaltet die um die Abschreibung geminderten Anschaffungskosten des Schiffes.

Die **flüssigen Mittel** beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen von TEUR 1.400, die u.a. für die Ausschüttung im März 2003 vorgehalten wurden.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** beinhalten das anteilige Schiffshypothekendarlehen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr.

Der Stand des **Schiffshypothekendarlehens** beträgt zum 31.12.2002 insgesamt TEUR 6.302 und somit noch ca. 39% des ursprünglichen Darlehensbetrages von EUR 16.106 (TDM 31.500).

Das **Eigenkapital** gemäß Handelsbilanz zum 31.12.2002 von TEUR -794 setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist TEUR
Eigenkapital	
Kommanditkapital I	16.525
Kommanditkapital II	2.025
Kapitalrücklage (Agio)	826
Kapitalrücklage (Euroumstellung)	438
Entnahmen	-2.959
Verlustvortrag	-19.790
Jahresüberschuß	2.141
	-794

In der Handelsbilanz werden die einzelnen Beträge - mit Ausnahme des Kommanditkapitals II und der entsprechenden Kapitalrücklage (Euroumstellung) - saldiert auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Rücklage (Euroumstellung) ist im Rahmen der Umstellung des Kapitals von DM auf EUR im Verhältnis 2:1 per 1.1.2002 entstanden.

Eine Gegenüberstellung des geplanten **Liquiditätsergebnisses** mit dem tatsächlichen Liquiditätsergebnis zeigt folgendes Bild:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Jahresüberschuß	2.027	2.141	114
+ Abschreibung	1.479	1.490	11
- Auflösung Drohverlustrückstellung	-456	-456	0
Cash-Flow	3.050	3.175	125
- lfd. Tilgung	-1.611	-1.611	0
- Sondertilgung	0	-805	-805
- sonstige Abgrenzungen	-100	-8	92
Liquiditätsergebnis vor Auszahlung	1.339	751	-588
Auszahlung für 2001 in 2002	1.183	1.183	0
in % vom nom. Kapital	7,0%	7,0%	0%
Auszahlung für 2002 in 2003	1.267	1.239	-28
in % vom nom. Kapital	7,5%	7,3%	0%

Der **Cash-Flow** in Höhe von TEUR 3.175 liegt vor allem aufgrund der geringeren Zinszahlungen um TEUR 125 über dem nach Sanierungskonzept geplanten Ergebnis.

Insbesondere aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung der im Rahmen des Sanierungskonzeptes gestundeten Charterraten, konnte in 2002 eine weitere **Sondertilgung des Darlehens** von TEUR 805 durchgeführt werden. Das Liquiditätsergebnis (nach Sondertilgung) ist daher niedriger als geplant.

Im März 2002 wurde die für das **Geschäftsjahr 2001** vorgesehene **Ausschüttung** an die Anleger in Höhe von **7%** bezogen auf das nominelle Kommanditkapital ausgezahlt.

Die **Auszahlung** für das **Geschäftsjahr 2002** in Höhe von **7,3%** bezogen auf das nominelle Kommanditkapital (7,5% bezogen auf das geglättete nominelle Kommanditkapital) erfolgte im März 2003.

6 **Prospekt / Ist – Vergleich**

In der folgenden Übersicht erfolgt eine detaillierte Gegenüberstellung der Prospekt-Werte mit den Ist-Werten (bis einschließlich 2002):



		Prospekt	Ist
Steuerliches Ergebnis			
1997	%	-102,02	-79,23
1998	%	-17,54	-24,51
1999	%	-6,27	-11,39
2000	%	1,16	-3,31
2001	%	7,17	5,26
2002	%	11,09	9,96
Summe	%	-106,41	-103,22
davon ausgleichsfähiger Verlust	%	-105,00	-105,00
davon verrechenbarer Verlust	%	-1,41	-
davon zu versteuernder Gewinn	%	-	1,78
Auszahlung für			
1998	%	6,0	-
1999	%	6,0	4,5
2000	%	7,0	6,0
2001	%	7,0	7,0
2002	%	8,0	7,3
Summe	%	34,0	24,8
Liquiditätsentwicklung (kumuliert)			
Cash-Flow (vor Tilgung)	TEUR	14.061	14.085
Tilgung	TEUR	-8.283	-9.804
Auszahlungen inkl. 2002	TEUR	-5.745	-4.196
Liquiditätsreserve	TEUR	1.555	1.283
Beteiligungsbeispiel EUR 50.000			
Einzahlung inkl. Agio	EUR	-52.500	-52.500
Steuererstattung	EUR	29.984	29.984
Auszahlungen inkl. 2002	EUR	17.000	12.400
Steuerzahlung inkl. 2002	EUR	0	-474
Kapitalbindung	EUR	-5.516	-10.590
Kapitalkonto zum 31.12.2002	%	-26,96	-14,57

Die Prozentsätze beziehen sich auf das zum amtlichen DM/EUR-Umrechnungskurs von 1,95583 umgerechnete Kommanditkapital bzw. auf das im Verhältnis 2:1 gerundete Nominalkapital zzgl. EUR-Rücklage.

Gemessen am kumulierten Cash-Flow hat sich die Gesellschaft wie prospektiert entwickelt. Den um 9,2% (TEUR 1.549) geringeren Ausschüttungen steht ein Tilgungsvorsprung von TEUR 1.521 gegenüber.

Das negative Kapitalkonto entspricht dem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert der Beteiligung (ohne individuelle Sonderbetriebsschulden).

7 Ausblick

Der Geschäftsbetrieb im Jahr 2003 verlief bisher wie geplant. Die gemäß Chartervertrag zu leistenden Charterraten gehen termingerecht und vollständig ein. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2002 in Höhe von 7,5% ist Ende März 2003 planmäßig erfolgt.

Der 7-jährige Bareboat-Chartervertrag läuft noch bis zum 26.6.2004, wobei der Charterer das Recht hat das Schiff max. 45 Tage früher zurückzuliefern. Die Einnahmen für 2003 sind daher gesichert und vom Markt unabhängig. Im März 2004 kann daher voraussichtlich eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2003 in Höhe von 8% erfolgen.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt ab 2004 insbesondere von dem neu zu schließenden Chartervertrag ab. In diesem Zusammenhang bieten sich für die Gesellschaft unterschiedliche Handlungsalternativen:

Schließt die Gesellschaft einen Zeitchartervertrag ab, könnte voraussichtlich schon ab 2004 zur sogenannten Tonnagesteuer optiert werden. Dies ist z.Z. nicht möglich, da die Bareboat-Vercharterung die Option ausschließt.

Die Option zur Tonnagesteuer hätte zur Folge, dass das jährliche steuerliche Ergebnis der Gesellschaft pauschal anhand der Schiffsgröße ermittelt wird und nur noch bei ca. 0,2% p.a. liegt. Die jährlichen Ausschüttungen könnten dann nahezu steuerfrei vereinnahmt werden. Da seit 2002 steuerpflichtige Gewinne erzielt werden (2002: ca. 1,8% und 2003 voraussichtlich ca. 10,5%) hält die Geschäftsführung eine Option in 2004 für sinnvoll.

Der Abschluss eines Zeitchartervertrages hätte zur Folge, daß die Gesellschaft – anders als bisher – das Betriebskostenrisiko sowie das Off-Hire-Risiko trägt.

Da Zeitcharterverträge i.d.R. in USD abgeschlossen werden, wäre eine Umfinanzierung des Schiffshypothekendarlehens von EUR in USD zu erwägen, da durch eine währungskongruente Finanzierung ein mögliches Wechselkurs-Risiko reduziert wird.

Die Gesellschafterversammlung für das Jahr 2002 ist wegen des planmäßigen Verlaufs in 2003 im schriftlichen Verfahren vorgesehen. Für das folgende Jahr ist wegen der oben genannten steuerlichen und wirtschaftlichen Handlungsalternativen in 2004 eine Präsenzgesellschafterversammlung geplant.

Hamburg, im Juli 2003

Die Geschäftsführung der
MS „Paradip“ GmbH & Co. KG

Helge Jänßen

Karl Georg von Ferber

Jahresabschluss

**MS "Paradip" GmbH & Co. KG
Rostock**

31. Dezember 2002



ERNST & YOUNG

Bestätigungsvermerk

An die MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Rostock:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, 17. Januar 2003

Ernst & Young
Deutsche Allgemeine Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klein
Wirtschaftsprüfer

Hanfland
Wirtschaftsprüfer



MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Rostock
Gewinn- und Verlustrechnung für 2002

	EUR	EUR	2001 TEUR
1. Umsatzerlöse		3.732.431,60	3.692
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>455.841,17</u>	<u>544</u>
		4.188.272,77	4.236
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.489.971,45		2.129
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>165.929,51</u>		<u>155</u>
		1.655.900,96	
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26.282,85		65
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>417.252,51</u>		<u>584</u>
		390.969,66	
7. Jahresüberschuss		2.141.402,15	1.433
8. Gutschrift auf den Kapitalkonten		<u>2.141.402,15</u>	<u>1.433</u>
9. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0</u>

HAMBURGISCHE
 ARCHIV
 SEEHANDLUNG

MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Rostock

Anhang 2002

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und Co.

Da der Jahresabschluss erstmals in EURO aufgestellt wurde, wurden gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 EGHGB auch die Vorjahreszahlen in EURO angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Seeschiff** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der steuerlich zulässigen Nutzungsdauer bewertet. Die Abschreibung erfolgt nach degressiver Methode mit 30 % vom Restbuchwert und einer Nutzungsdauer von 8 Jahren. Die Abschreibung wurde unter Berücksichtigung des geschätzten Schrottwertes von € 89,48 je Tonne Leergewicht (T€ 1.100) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage 3/5) dargestellt.

Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckte Entnahmen und Verlustanteile

Die Posten beinhalten die die Kommanditanteile und Kapitalrücklagen übersteigenden Entnahmen und Verluste der Kommanditisten mit einem negativen Kapitalkonto.

Kommanditeinlagen

Der Posten betrifft das Kapitalkonto II, welches nicht am Ergebnis beteiligt ist.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3/5) im Einzelnen dargestellt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen drohende Verluste aus dem Chartervertrag.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Drohverlustrückstellung (T€ 455).

Sonstige Angaben

Hafteinlage

Die im Handelsregister in Höhe von € 4.224.549,17 eingetragene Hafteinlage war ursprünglich in voller Höhe erbracht. Durch die in Höhe von € 2.958.903,29 getätigten Entnahmen lebt die Haftung insoweit wieder auf.

Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr erfolgte die Geschäftsführung der MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Rostock, durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH:

Karl-Georg von Ferber	Justitiar der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock,
Stefan Kolb	Prokurist der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, (bis 31.10.2002),
Helge Janßen	Fonds- und Projektmanager der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, (ab 31.10.2002).

Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus den folgenden Mitgliedern besteht:

Peter Bretzger, Rechtsanwalt und vereidigter

Buchprüfer

Hans-Ulrich Rütten, unabhängiger Berater

Hans-Peter Becker, Mitglied des Vorstandes
der Hamburgischen Landesbank i. R.

(Vorsitzender),

(stellvertretender Vorsitzender),

Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter der MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Rostock, ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH, Rostock, mit einem gezeichneten Kapital von € 25.564,59.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2002 von € 2.141.402,15 wird den Kapitalkonten gutgeschrieben.

Rostock, 16. Januar 2003

Geschäftsführung

HAMBURGISCHE
H SEEHANDLUNG
ARCHIV

Entwicklung des Anlagevermögens

Sachanlagen	Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen		Buchwerte	
	1.1.2002 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2002 EUR	1.1.2002 EUR	31.12.2002 EUR
Seeschiff	30.509.382,94	0,00	0,00	30.509.382,94	24.442.524,10	1.489.971,45
					0,00	25.932.495,55
						4.576.887,39
						6.067

Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

A. Sonstige Vermögensgegenstände

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Insgesamt EUR	davon Restlaufzeit		davon gesichert:	
	bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR	durch: EUR
5.064,57	5.064,57	0,00	0,00	
(553.464,85)	(553.464,85)	(0,00)	(0,00)	
6.418.833,78	1.737.730,76	4.691.103,02	0,00	6.418.833,78
(8.875.641,49)	(1.768.084,34)	(6.442.277,70)	(664.679,45)	(8.875.941,49)
2.732,90	2.732,90	0,00	0,00	
(1.109,76)	(1.109,76)	(0,00)	(0,00)	
2.567,53	2.567,53	0,00	0,00	
(2.011,14)	(2.011,14)	(0,00)	(0,00)	
6.424.159,22	1.733.056,20	4.691.103,02	0,00	
(8.879.062,39)	(1.772.105,24)	(6.442.277,70)	(664.679,45)	

*) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind ferner durch Bankguthaben und durch Abtretung der Chartermaßnahmen sowie sämtlicher Versicherungsleistungen gesichert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

M.M. Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Ferdinandstraße 65 - 67

20095 Hamburg

archiviert

15. August 2003

Gerhard Hoppe
Tel.: 040/36132-11245
Fax: 040/36132-11333
Gerhard.Hoppe@de.ey.com

MS "Paradip" GmbH & Co. KG
Hier: Bericht über die steuerliche Situation der Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auftragsgemäß geben wir Ihnen über die steuerliche Situation der Gesellschaft folgenden Bericht:

1. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft stellt dem Charterer ein Schiff im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages zur Verfügung. Aufgrund ihrer nachhaltigen Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr betreibt die Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Im übrigen stellt sie gemäß § 15 Abs. 3 EStG aufgrund ihrer Rechtsform ein gewerbliches Unternehmen dar.

Die Gesellschafter beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

2. Zuständiges Finanzamt:

Rostock

3. Steuernummer:

079/170/02198

4. Steuerliche Veranlagungen

Die steuerlichen Veranlagungen sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bis einschließlich 2001 erfolgt.

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young Global**

■ Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs - Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender - WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender
StB Dr. Thomas Borstell - WP/StB Wolfgang Elkart - WP/StB Wolf Jansen, CPA - WP/StB Prof. Dr. Günther Langenbacher - WP/StB Peter Melerski - StB Ulrich E. Michaelis
WP/StB Alfred Müller - WP/StB Manfred Niehaus - WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer - WP/StB Gunther Ruppel - WP/StB Dr. Michael Schloßer - WP Dieter Schwankhaus
WP/StB Gerd Willi Stürz - WP/StB Hubert Graf von Treuberg - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Waldersee - RA StB Dr. Matthias Wehling
StB Rolf Zeppenfeld
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 - VAT: DE 813495425

Die steuerliche Außenprüfung für den Zeitraum 1997 – 1999 ist abgeschlossen. Der Bericht über die steuerliche Außenprüfung liegt vor. Die geänderten steuerlichen Veranlagungen sind noch nicht erfolgt.

Es konnte keine Einigung erzielt werden hinsichtlich der abziehbaren Vorsteuer auf Gründungskosten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bewirkt eine Publikums-KG steuerbare Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 f UStG steuerfrei sind. Die Vorsteuer auf Gründungskosten ist nach dieser Auffassung nicht nach § 15 Abs. 1 UStG abzugsfähig. Unserer Auffassung nach tätigt die Gesellschaft als Einschiffsgesellschaft nur Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG und ist insgesamt von der Umsatzsteuer befreit. Gleichwohl ist die Gesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. In der gleichgerichteten Angelegenheit ist eine Klage beim Finanzgericht Hamburg anhängig. Die strittige Vorsteuer beträgt TEUR 43,8 (TDM 85,6).

Die Verlängerung der Restnutzungsdauer seitens der Finanzverwaltung von 8 Jahren auf 10 Jahre (Betriebskonzept) ist strittig. Das Seeschiff wurde gemäß der amtlichen Abschreibungstabelle über eine Restnutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben. Neue Abschreibungstabellen liegen bislang nicht vor. Diese Auffassung führt zu einer zeitlichen Verschiebung des steuerpflichtigen Ergebnisses. Innerhalb des Prüfungszeitraumes 1997 – 1999 ändern sich die steuerlichen Ergebnisse infolge der Begrenzung der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG nicht. In einer gleichgerichteten Angelegenheit ist eine Klage beim Finanzgericht Hamburg anhängig.

5. Gewinnermittlung nach § 5 EStG

	EUR
Ergebnis 2002 lt. Handelsbilanz	2.141.402,15
Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste (§ 5 Abs. 4a EStG)	– 455.841,17
Ergebnis 2002 lt. Steuerbilanz	<u>1.685.560,98</u>

6. Einheitswert (steuerliches Kapitalkonto) auf den 31.12.2002 / 01.01.2003 ohne Berücksichtigung von Sonderbilanzen und individuellen Ergänzungsbilanzen

Bezogen auf eine Beteiligung von € 100.000,00 beträgt der Einheitswert auf den 01.01.2003 –3,08 %.

7. Gewinnermittlung nach § 5a EStG

Eine Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) ist zur Zeit nicht möglich, da die Gesellschaft infolge des Bareboat-Chartervertrages keinen eigenen Schiffsbetrieb unterhält.

8. Steuerliche Ergebnisse

Den Treugebern der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, wurden folgende steuerlichen Ergebnisanteile (Quoten in %, jeweils bezogen auf die Zeichnungssumme ohne Agio) für die Geschäftsjahre 1997 bis 2002 zugewiesen (individuelle Besonderheiten aufgrund von Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie nach § 15 a EStG wurden in der nachfolgenden Übersicht nicht berücksichtigt):

	Steuerliche Ergebnisse gesamt %		Zuführung und Verbrauch verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG %	Ausgleichs- fähige Verluste/ Steuerpflichtiger Gewinn %	Prognostizierte Steuerliche Ergebnisse %
1997	- 79,23 (3)		0,00	- 79,23	- 79,49
1998	- 24,51 (3)		0,00	- 24,51	- 24,76
1999	- 11,39 (3)		- 10,13	- 1,26	- 11,65
2000	- 3,31 (3)		- 3,31	0,00	- 4,00
2001	5,26 (3)		5,26	0,00	4,60
2002	9,96 (1)		8,18	1,78	11,99
	- 103,22		0,00	103,22	- 103,31

(1) = gemäß Jahresabschluss

(2) =gemäß Steuererklärung

(3) =gemäß Veranlagung

zu 1997 bis 2001:

Entsprechend den Steuererklärungen wurden die erklärten steuerlichen Ergebnisse unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgestellt. Den Wohnsitzfinanzämtern wurden amtsinterne Mitteilungen übersandt.

zu 2002:

Die Steuererklärung 2002 liegt dem Finanzamt bereits vor.

9. Auszahlungen

bezogen auf das
ursprünglich gezeichnete
Kommanditkapital

Jahr	lt. Prognose in %	Ist in %
1999	4,50	4,50
2000	6,00	6,00
2001	7,00	7,00
	17,50	17,50

Bei den Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (§ 179 Abs. 2 i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO) der Gesellschaft für die Mitunternehmer festgesetzten steuerlichen Ergebnisse.

Soweit durch Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind – wie mit Ihnen vereinbart – die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Nr. 9 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Einzelfall auf € 4 Mio. bzw. im Serienschadensfall insgesamt auf € 5 Mio. begrenzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Heike Zuber

ppa. Gerhard Hoppe

Tagesordnung

der ordentlichen Gesellschafterversammlung der

MS "Paradip" GmbH & Co. KG

im schriftlichen Verfahren

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2002
2. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2002
3. Entlastung der Treuhandgesellschaft für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2002
4. Entlastung des Beirates für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2002
5. Wahl der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003
6. Zustimmung zur Ausschüttung in Höhe von 8% des Kommanditkapitals für das Geschäftsjahr 2003 im März 2004, soweit es die Liquiditätslage zulässt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen
7. Festsetzung der Beiratsvergütung auf EUR 3.500 p.a. für den Beiratsvorsitzenden und jeweils EUR 2.500 p.a. für die beiden anderen Beiräte bis auf weiteres